

Rechtsprechungsübersicht – Wohnmobil / Wohnwagen (Caravan)

(Stand: März 2021)

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Sachmängelhaftung				
2 Jahre zwischen Herstellung und Erstzulassung kein Mangel	Wohnmobil Vorführfahrzeug Preisnachlass 20 %	Käufer erklärt den Rücktritt wegen erheblichen Sachmangels. Differenz von 2 Jahren zwischen Herstellung Basisfahrzeug und Erstzulassung des Wohnmobils	Ein als „Vorführwagen zum Sonderpreis mit Zulassung“ verkauftes Wohnmobil ist nicht schon dann mangelhaft, wenn zwischen dem Datum der Erstzulassung und dem Zeitpunkt, zu dem das Wohnmobil fertiggestellt wurde, ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Die Rechtsprechung des BGH zum Verkauf von Neuwagen ist nicht einschlägig, weil es sich bei einem Vorführwagen immer um ein Gebrauchtfahrzeug handelt. Für Wohnmobile gelten zudem andere Kriterien, da diese eine erheblich höhere Laufleistung als Pkw haben (laut SV in I. Instanz rund 300.000 km) und bei Wohnmobilen angesichts der Art ihrer Verwendung immer mit längeren Standzeiten zu rechnen ist. Dies gilt erst recht, wenn die Wohnmobile als Vorführfahrzeug verwendet worden sind. Vor diesem Hintergrund stellt eine Diskrepanz von rund zwei Jahren zwischen Fertigstellung des Wohnmobils und Erstzulassungsdatum keinen Sachmangel eines als Vorführwagen zum Sonderpreis verkauften Wohnmobils dar.	OLG Karlsruhe v. 19.02.2009 Az. 9 U 176/08
Fabrikneuheit eines Wohnmobils	Wohnmobil NW	Zusicherung Verkauf eines fabrikneuen Wohnmobils - Erstzulassung des Chassis (Fahrgestell mit Führerhaus und Antriebsstrang) 18 Monate vor Auslieferung des vollständig fertiggestellten Wohnmobils. Käufer begehrt mit der Klage Minderung, hilfsweise Schadensersatz	Chassis enthält zwar bereits wesentliche Teile des letztlich noch insgesamt fertigzustellenden Wohnmobils, die dem Alterungsprozess unterliegen und hinsichtlich derer z. B. auch eine Materialermüdung allein durch Zeitablauf eintreten kann. Von einer Herstellung des Fahrzeugs, ab der die Frist von 12 Monaten (vgl. BGH NJW 2004, 160) beginnen soll, kann nicht ausgegangen werden, wenn nur das Chassis an den Wohnmobilhersteller ausgeliefert wird und erst dort – möglicherweise unter Berücksichtigung bestimmter Sonderwünsche des Kunden – mit dem Fahrzeugaufbau versehen und damit endgültig zu einem Wohnmobil zusammengesetzt wird, soweit keine Änderungen in Technik und Ausstattung im Vergleich zur laufenden Modellreihe vorliegt.	OLG Brandenburg v. 17.01.2008 Az. 12 U 107/07

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Angabe „kein Wasserschaden“ Beschaffensvereinbarung	Wohnmobil GW Kaufpreis 14.300 €	Privatverkauf unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. ADAC- Kaufvertrag (Angabe unter Ankreuzen eines Kästchens unter Punkt 1.3 ... Käufer garantiert, dass das Wohnmobil in der Zeit, in der es sein Eigentum war, keinen Wasser-/Feuchtigkeitsschaden erlitten hat). Zusätzliche mündliche Verneinung. Vorwurf der arglistigen Täuschung bzw. „Angaben ins Blaue hinein“ trotz eindeutiger Erkennbarkeit bei entsprechender Kontrolle. Käufer erklärt Rücktritt, nachdem Ablehnung der Nacherfüllung.	Die Angabe des Verkäufers im Kaufvertrag – hier Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens –, dass das Wohnmobil keinen Wasser-/Feuchtigkeitsschaden erlitten hat, ist als Beschaffensvereinbarung gem. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verstehen. Dies gilt umso mehr, wenn der Verkäufer das Fahrzeug 8 Jahre genutzt hat und auf mündliche Nachfrage einen Wasserschaden verneint hat. Ein pauschaler formularmäßiger Sachmängelhaftungsausschluss ist in der Regel dahin gehend auszulegen, dass er nicht für das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit gelten soll.	LG Nürnberg – Fürth v. 01.10.2013, Az. 12 O 8990/12
Feuchtigkeitsschaden Rücktritt nach mängelbedingter Minderungserklärung bei weiterem Sachmangel Berechnung Nutzungsvorteil	Wohnmobil GW Kaufpreis 35.000 €	Lang andauernde und längere zurückliegende Feuchtigkeitseinwirkung, Schaden durch Abdeckungen an den betroffenen Möbeln verdeckt. Käufer erklärt Rücktritt und verlangt Schadensersatz zwecks Annahmeverzug und Schadensersatz neben der Leistung für Ersatz der Einstellkosten, sowie Ersatz der nutzlosen Aufwendungen im Vertrauen auf die Mangelfreiheit.	Sachmängelhaftungsausschluss wegen Privatverkauf wirksam. Rücktrittsrecht besteht aufgrund arglistigen Verschweigens (§ 444 BGB) starker Feuchtigkeitsschäden (extrem starker Fäulniszustand verdeckt durch funierte Holzplatten und Bleche). Eine zuvor erklärte Minderung wegen eines Sachmangels schließt einen Übergang zum Rücktrittsrecht nicht aus, wenn sich innerhalb der Verjährungsfrist nach § 438 BGB ein zusätzlicher Mangel zeigt. Bei der Schätzung des Nutzungsvorteils eines gebrauchten Wohnmobils ist nicht auf die mutmaßliche Gesamtlauflistung abzustellen, sondern auf die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs, da Wohnmobile insbesondere auch während der Standzeiten in erheblichen Umfang genutzt werden. Im Fall geht das Gericht von einer gesamten Nutzungsdauer von 24 Jahren aus. Berechnung Nutzungswert: Kaufpreis (35.000 €) geteilt durch Restnutzungsdauer (12 Jahre) multipliziert mit Monaten tatsächlicher Nutzungszeit (7,75 Monate) = 1.902,50 €	OLG München v. 24.10.2012, Az. 3 U 297/11

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Unzureichend abgedichteter Feuchtigkeitsschaden nach erster Nachbesserung	Wohnmobil GW Kaufpreis 36.598 € Laufleistung 85.300 km	Trotz Feuchtigkeitsmessung stellte Händler Wasserschaden nicht fest. Nach erfolgloser Nachbesserung erklärt Käufer Rücktritt.	Rücktrittsrecht ohne Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs kann hier bejaht werden, da die erste Nachbesserung lt. privaten SV-Gutachten von vornherein nicht zur nachhaltigen Dichtigkeit geeignet und damit nur provisorischer Natur war.	OLG Hamm v. 10.03.2011, Az. 28 U 131/10
Feuchtigkeitsschaden eBay Fahrzeugbeschreibung ist Beschaffenheitsvereinbarung	Wohnmobil GW 21 Jahre alt Privatverkauf eBay	Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung. Fahrzeugbeschreibung in eBay-Anzeige als „sehr gepflegt, für das Alter in sehr gutem Zustand, sofort reisefertig, nur im Sommer gefahren, im Winter in Halle untergestellt“. Unstreitig Wasserschaden.	Fahrzeugbeschreibungen in eBay-Verkaufsanzeigen sind regelmäßig als verbindliche Willenserklärungen gem. § 434 I 1 BGB zu verstehen, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit hinweist. Käufer musste jedenfalls nicht mit erheblichem Wasserschaden rechnen. Gewährleistungsausschluss hat keine Wirkung in Bezug auf Eigenschaften, die vertraglich vereinbart wurden.	OLG Hamm v. 11.09.2014 Az. 2 U 200/13 Vorinstanz LG Münster v. 06.11.2013 Az. 04 O 466/12
Feuchtigkeitsschaden ist offenbarungspflichtiger Mangel	Wohnmobil GW KP 18.500 €	Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung – Käufer wendet sich an Erstbesitzer und erhält Kenntnis von gravierendem Wasserschaden. Verkäufer erklärt Rücktritt und macht Schadensersatz geltend.	Gericht stellt im Rahmen der Urteilsgründe fest, dass eine arglistige Täuschung in Betracht kommt, wenn bezüglich der verschwiegenen Tatsache eine Aufklärungspflicht besteht. Der unstreitige Feuchtigkeitsschaden an dem Wohnmobil ist grundsätzlich ein solcher offenbarungspflichtiger wesentlicher Mangel.	OLG Naumburg v. 14.01.2015 Az. 12 U 147/14
Rücktritt wegen falschen Tachostands	Wohnmobil GW Angabe Laufleistung 320.000 km KP: 5.500 €	eBay Versteigerung. Auf Nachfrage Angabe Laufleistung 320' km. Bei Abholung hat Tacho 520' km. Käufer erklärt Rücktritt. Verkäufer klagt auf Zahlung und Abnahme. Es sei ein gebrauchter Tacho eingebaut. Laufleistung sei richtig angegeben.	Klage wird abgewiesen, Beklagte durfte wegen nicht behebbaren Mangels und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vom Kauf zurücktreten. Macht der Verkäufer Angaben zur Laufleistung, so darf der Käufer davon ausgehen, dass diese auch durch den Kilometerzähler dokumentiert ist.	LG Itzehoe v. 27.02.2014 Az. 7 O 119/13

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Rücktritt wegen Zuglufteintritts Berechnung des Nutzungsvorteils	Wohnmobil NW Kaufpreis 65.773 DM	Starke Zugerscheinungen, ausgehend von den Lüftungsluken im Dach. Käufer macht Rückzahlungsanspruch nach Rücktritt vom Kaufvertrag geltend. Berufung des Beklagten in Bezug auf Berechnung der auf den Kaufpreis anzurechnenden Nutzungsvorteile.	Die im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrags über ein Reisemobil anzurechnenden Gebrauchsvorteile sind nicht allein aufgrund der bisherigen Fahrleistung zu bemessen; vielmehr ist zu berücksichtigen, dass Wohnmobile in erheblichem Umfang auch während der Standzeiten benutzt werden, weshalb einer wirklichkeitsnahen Schätzung der Gebrauchsvorteile die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs zugrunde zu legen ist. Bei einer voraussichtlichen Gesamtnutzungszeit des auf der Basis eines Kleinlastwagens der Marke FIAT hergestellten Reisemobils von 10 Jahren schätzt der Senat gem. § 287 Abs. 2 ZPO die Gebrauchsvorteile während der Nutzungszeit von 2 Jahren und 9 Monaten auf 18.000 DM. Die Gebrauchsvorteile mindern sich um die Aufwendungen für die Unterstellung des Fahrzeuges als gewöhnliche Erhaltungskosten gem. § 994 Abs. 1 BGB.	OLG Düsseldorf v. 28.10.1994 Az. 22 U 48/94
Falsche Motorisierung Berechnung Nutzungsvorteil	Wohnmobil NW Kaufpreis 23.000 €	Anders als im Bestellformular notiert, war Wohnmobil nicht mit einem Ford-Motor 2,0 TDCI, 100 PS, sondern mit einem Ford-Motor 2,0 TDE, gleichfalls 100 PS ausgerüstet. Ausführliche Verkaufsverhandlungen insbesondere in Bezug auf Motorisierung. Käufer erklärt Rücktritt.	Ist ein Wohnmobil mit einem anderen Motor ausgerüstet, als dies in der Bestellung vereinbart wurde, liegt ein Mangel vor, der so erheblich ist, dass er zum Rücktritt berechtigt. Motorisierung des Fahrzeugs war bei diesem Wohnmobilkauf ein zentraler Gesichtspunkt der Kaufentscheidung. Kläger hat besonderen Wert darauf gelegt, dass der Motor „genauestens“ im Kaufvertrag aufgeführt werde. Berechnung Nutzungsvorteil: Wirklichkeitsnahe Schätzung der Gebrauchsvorteile auf voraussichtliche Lebensdauer des Wohnmobils anstatt mutmaßliche Gesamtleistung. Tatsächliche Gesamtnutzungsdauer hier maximal 10 Monate. Die Fahrstrecke liegt unter 10.000 km abzgl. 300 bis 400 km für Fahrten zur Niederlassung der Beklagten, die bei der Schätzung der Gebrauchsvorteile außer Ansatz zu lassen sind. Abstellen auf Gesamtnutzungszeit von 12 Jahren (a. A. OLG Nürnberg, Az. 4 U 372/01).	OLG Düsseldorf v. 28.04.2008, Az. 1 U 273/07

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Feinstaubplakette keine Beschaffensvereinbarung, soweit sich Verkäufer ausdrücklich auf Vorbesitzer bezieht	Wohnmobil GW Baujahr 1986 Kaufpreis 7.500 €	Gelbe Plakette (Feinstaubplakette, Schadstoffgruppe 3) an Windschutzscheibe beim Verkauf. Verkauf unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Bei Ummeldung erhält Käufer keine neue gelbe Plakette. Umrüstung nicht möglich. Klägerin erklärt Rücktritt.	Eine Beschaffensvereinbarung liegt nicht vor, wenn sich der Verkäufer eines Fahrzeuges bei Verkaufsverhandlungen für eine Aussage ausdrücklich auf den Vorbesitzer bezieht und so deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich dabei nicht um eigenes Wissen handelt.	BGH v. 13.03.2013 Az. VIII ZR 186/12
Stehenbleibendes Frontrollo Berechnung Nutzungsvorteil	Wohnmobil NW Kaufpreis 202.908,97€	Käufer erwirbt ein hochpreisiges Wohnmobil im Jahr 2008 von der Fa. Concorde Reisemobile. Aufgrund zahlreicher Mängel erhält er ein 2. Wohnmobil gegen Aufpreis von 10.000 € im Jahr 2010 als Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung. Beim 2. Wohnmobil bleibt das elektronische Frontrollo nach 25 cm im Sichtbereich stehen. Käufer fordert mehrmals Nachbesserung und erklärt schließlich am 12.3.2012 den Rücktritt vom Kaufvertrag.	Mangel am Frontrollo trat innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe des 2. Wohnmobils auf, so dass die Vermutung des Vorhandenseins des Mangels bei Übergabe zutrifft (§ 476 BGB). Der Mangel ist auch nicht geringfügig gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. Nach der Rechtsprechung des BGH erfordert die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB unerheblich, also eine Bagatelle ist, eine umfassende Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalles. Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung seiner Geringfügigkeit und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung auszugehen, wenn die Mangelbeseitigungskosten 1 % des Kaufpreises oder weniger betragen. Es kommt aber nach der vorgenannten Rechtsprechung des BGH auch auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung an. Bei nicht vollständig hochgefahrenem Faltrollo ist die Sicht beeinträchtigt und es kann nicht losgefahren werden. Der Käufer muss sich Nutzungsersatz für 44 Monate Nutzung der beiden Wohnmobile anrechnen lassen. Dieser errechnet sich nach der voraussichtlichen Lebenszeit (Gesamtnutzungsdauer) von 180 Monaten und ergibt 49.362,98 €. Der Käufer hat Anspruch auf Zahlung von 152.576,50€ - Zug um Zug gegen Herausgabe des Wohnmobils.	OLG Stuttgart v. 12.05.2016 Az. 1 U 133/13

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Ruckeln des Motors	Wohnmobil NW KP 42.350 €	Leichtes Ruckeln eines neuen Wohnmobils mit Ford Motor in der Kaltphase.	Ein bei einem Neufahrzeug (Wohnmobil) festgestelltes „Ruckeln“ des Motors, das bei einem Kaltstart, bei Außentemperaturen zwischen 13,6 °C und 18,5 °C und einer Motordrehzahl zwischen 1.500 und 2.000 Umdrehungen für einige Minuten auftritt, stellt einen erheblichen Sachmangel und nicht lediglich einen Komfortmangel dar. Rücktritt bejaht.	OLG Oldenburg v. 27.04.2017 Az. 1 U 45/16
Motorschaden	Wohnmobil NW Kaufpreis 100.400 €	Motorschaden am Neufahrzeug nach 900 km Fahrt. Reparaturkosten 8.077,35 €. Käufer verlangt Nachlieferung eines fabrikneuen Wohnmobils.	Vom Käufer begehrte Nachlieferung eines fabrikneuen Wohnmobils ist berechtigt und für den Verkäufer trotz der Mehrkosten zumutbar, da bei einem Fahrzeug mit einem nachträglich eingebauten neuen Motor von einem merkantilen Minderwert auszugehen ist. Bei einem späteren Weiterverkauf des Fahrzeuges würde sich dies in dem zu erzielenden Verkaufserlös niederschlagen.	LG Duisburg v. 25.06.2012 Az. 3 O 18/12 rechtskräftig, Nachinstanzgericht OLG Düsseldorf, Az I-3 U 26/12
Montagsauto	Wohnmobil NW Kaufpreis 133.743 €	Rücktrittserklärung und Rüge von weiteren 15 Mängeln – zuvor bereits 33 Mängel bei drei Nachbesserungsterminen geltend gemacht – (Kostenaufwand lt. Gutachten 5.464 € netto) ohne weitere Nacherfüllungsmöglichkeit durch Verkäufer unter Berufung auf die Entbehrlichkeit aufgrund der Grundsätze zum Vorliegen eines Montagsautos.	Kein Rücktrittsrecht – Ablehnung Montagsauto: Ein Auftreten einer Vielzahl an Mängeln größerer oder kleinerer Art rechtfertigt den Verdacht, das Kfz lasse sich nicht auf Dauer vollständig mängelfrei halten. Dieser Umstand soll den Rücktritt ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung rechtfertigen (§§ 323 II, 440 BGB). Diese Feststellung unterliegt dem tatrichterlichen Bewertungsspielraum. Keine Unzumutbarkeit eines weiteren Nacherfüllungsverlangens, da es sich bei diesem Neufahrzeug der Luxusklasse hinsichtlich der gerügten 33 Mängel im Wesentlichen um Probleme im Bagatellbereich mit Lästigkeitscharakter handelte. Die technische Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs ist nicht betroffen, sondern nur die Optik und Ausstattung (z. B. Flecken in der Spüle, ein Knarren der Antenne beim Ausfahren und ein nicht bündiger Abschluss von Verkleidungsteilen, etc.).	BGH v. 23.01.2013 Az. VIII ZR 140/12

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Schwer zu öffnende Aufbautür	Wohnmobil NW KP: 57200€	Im Juli 2017 wandte sich der Kläger an die Beklagte, da er feststellte, dass an der Aufbautüre Wasser in das Wohnmobil eindrang. Hierauf wurde die Türe durch die Beklagte nachjustiert und mit einem neuen Türrahmen-Gummi versehen. Seither lässt sich die Türe nur unter schwerster Krafteinwirkung öffnen.	Lässt sich bei einem Wohnmobil die Aufbautür nur mit übermäßiger Krafteinwirkung öffnen, stellt dies einen erheblichen Mangel dar, der zum Rücktritt berechtigt.	LG Nürnberg v. 16.5.2019 Az. 10 O 4413/17
Deko-Scheibe	Wohnwagen NW Kaufpreis 49.336€	Der Kläger erwarb beim Beklagten einen neuen Wohnwagen. Auf der Urlaubsfahrt im Juni 2014 löste sich während der Fahrt eine Deko-Scheibe in der Größe der durch sie verkleideten Heckscheibe und fiel auf die Fahrbahn. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Reparatur oder Nachlieferung erklärte er den Rücktritt.	Kein erheblicher, zum Rücktritt berechtigender Mangel liegt vor, wenn an einem neuen Wohnwagen eine Deko-Scheibe aufgrund eines Herstellerfehlers ungenügend befestigt ist und während der Fahrt herausfällt. Bei Mängelbeseitigungskosten von 1.157,25 Euro brutto, weniger als zwei Prozent des Kaufpreises, ist die Bagatellgrenze nicht überschritten.	OLG Brandenburg v. 06.08.2019 Az. 3 U 137/17
Unebenheiten der Außenhaut	Wohnmobil NW	Rücktrittserklärung – Käufer verweigert Abnahme wegen Verwerfungen der Außenhaut und Kratzer.	Käufer kann sich nach tatrichterlicher Würdigung nicht auf Stand der Technik der Automobilbranche berufen, sondern auf denjenigen für Wohnmobile. Die Verwerfungen der Außenhaut seien typisch für die bei Wohnmobilen der Mittelklasse übliche Sandwich-Fertigungstechnik und entspricht auch bei Neufahrzeugen dem Stand der Technik.	OLG Stuttgart v. 11.07.2018 Az. 3 U 71/17
Nichtabgerundete Eckleisten der Bugwand, starke Streifenbildung mit Lackverfärbungen	Wohnwagen NW Kaufpreis 11.500 €	Rücktrittserklärung nach fünfmaliger Nachbesserung. Ausbeulungen/ Knickstellen im Frontbereich. Starke Streifenbildung mit Verfärbungen im Lack verursacht durch mangelhafte Dichtungsmasse.	Seitliche Bugwände ohne ausreichende Abrundungen der eingebauten Eckleisten stellen optischen, nicht unerheblichen Sachmangel dar. Optische Beschaffenheit ist bei einem Wohnwagen regelmäßig von größerer Bedeutung, da dessen Hauptbestimmung in seinem Wohnzweck liegt.	LG Dortmund v. 17.06.2011, Az. 2 O 151/10

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Kein Rücktritt bei Beseitigungskosten unter 1 % Ausstellfenster statt Schiebefenster kein Sachmangel	Wohnmobil der Luxusklasse NW KP 134.000 €	Ausstellfenster statt Schiebefenster verhindert vollständiges Öffnen der Eingangstür, Schwergängige Eingangstür, Reifendruckprobleme.	Sachmängel, deren Beseitigung Aufwendungen i. H. v. 1 % des Kaufpreises erfordern, sind als unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen und rechtfertigen einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht. Für das Feststellen der Erheblichkeit eines bestehenden Mangels kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang der Verkäufer zuvor andere Mängel beseitigt hat. Anordnung von Eingangstür und Ausstellfenster stellt ohne Beschaffensvereinbarung keinen Sachmangel dar, da sowohl die Tür als auch das Fenster sich zur gewöhnlichen Verwendung eignen. Für einen problemlosen Ein- und Ausstieg ist es nicht erforderlich, dass sich die Eingangstür um 180 Grad öffnen lässt.	BGH v. 29.06.2011, Az. VIII ZR 202/10; Vorinstanz OLG Schleswig v. 08.07.2010 Az. 10 O 251/07
Rattenbefall	Wohnmobil NW Kaufpreis 72.500 € Sonderausstattung 1.740,83 €	Rattenbefall (angenagte Kabel der Fahrzeugelektronik, Sitzpolster und Vorhänge). Verkäufer verweigert kostenlose Nachbesserung. Käufer erklärt Rücktritt.	Rücktritt vom Kaufvertrag wegen erheblichen Sachmangels. Der Befall eines Wohnmobils mit Ungeziefer stellt einen Sachmangel dar, wenn das Ungeziefer die Substanz der Sache angreift oder die Gefahr des vollständigen Verlusts der Gebrauchsfähigkeit besteht.	LG Freiburg v. 10.12.2012 Az. 6 O 277/12
Beschränkte Nutzbarkeit der zugelassenen Anzahl der Sitzplätze	Wohnmobil NW Kaufpreis 79.799 €	Sonderausstattung im hinteren Bereich mit zwei zusätzlichen (Not-)Sitzen. Keine Nutzungsmöglichkeit der hinteren Sitze aufgrund Gewichtsbeschränkung bei gleichzeitiger Nutzung der Heckgarage.	Rücktritt vom Kaufvertrag wegen erheblichen Sachmangels, da sich das Wohnmobil nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, wenn es für vier Personen zugelassen ist, eine Nutzung von zwei (Not-)Sitzen durch zwei Personen mit einem als durchschnittlich angenommenen Körpergewicht von 75 kg aus Gewichtsgründen aber nicht gleichzeitig mit der Nutzung eines Stauraums erfolgen kann.	OLG Frankfurt a.M. v. 2.1.2015 Az. 26 U31/14

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
<p>Überschreitung zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>Berechnung Nutzungsvorteil</p>	<p>Wohnmobil KP 290.000 DM 7,49 t zGG 4 Pers. Zulassung</p>	<p>Rückabwicklung Kaufvertrag. X-Version des Wohnmobils. Hat tatsächliches Leergewicht von 7,051 t, damit eine tatsächliche Zuladung von 300 kg, statt lt. Prospektangabe 1,6 t Zuladung.</p>	<p>Ist bei einem Reisemobil die Zuladungsmöglichkeit so beschränkt, dass sie für den gewöhnlichen Gebrauch des Fahrzeugs nicht ausreicht, so stellt dies einen Sachmangel dar, für den der Käufer Gewährleistung beanspruchen kann – es sei denn, der Verkäufer hatte den Käufer auf die geringe Zuladungsmöglichkeit hingewiesen.</p> <p>Bei einem großen und luxuriösen Reisemobil ist eine Zuladungsmöglichkeit von nicht einmal 500 kg bis zum Erreichen des zulässigen Gesamtgewichts von 7,5 t unzureichend.</p> <p>Der Nutzungswert eines Reisemobils besteht zweifellos auch in der Möglichkeit, dort zu wohnen, sich Speisen zuzubereiten und zu übernachten. Diese gegenüber dem gewöhnlichen Kraftfahrzeug erhöhte Nutzbarkeit schlägt sich aber bereits im Kaufpreis nieder. Wird das Reisemobil auch als solches – nämlich zum Reisen – genutzt, so sind die gefahrenen Kilometer zusammen mit der erwarteten Gesamtlaufleistung taugliche Anknüpfungspunkte für den zu ersetzenden Gebrauchsvorteil. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn das Reisemobil weitgehend stationär als Dauer-Camping-mobil genutzt wird. Schätzung der zu erwartenden Gesamtlaufleistung eines solchen Reisemobils auf 200.000 km.</p>	<p>OLG Nürnberg v. 14.11.2001 Az. 4 U 372/01</p>
<p>Überschreitung zulässiges Gesamtgewicht</p>	<p>Wohnmobil NW KP 70.920 €</p>	<p>Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes als Sachmangel. Nach dem Erwerb wurde das Wohnmobil vom Käufer mit weiterem gewichtserhöhendem Zubehör ausgestattet.</p>	<p>Beträgt die Abweichung zu dem im Fahrzeugschein/-brief eingetragenen Leergewicht lediglich 11,4 kg oder 0,35 %, liegt kein zum Rücktritt berechtigender Sachmangel des Wohnmobils vor. Das Gewicht beim Kauf des Wohnmobils ist entscheidend. Das Gericht nimmt nur einen unwesentlichen Sachmangel an. Entscheidend ist hier, dass der Käufer die Zuladungsmöglichkeit durch die nachträglichen zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände selbst reduziert hat.</p>	<p>OLG Hamm v. 10.09.2008 Az. 11 U 151/07</p>

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Überschreitung zulässiges Gesamtgewicht	Campmobil NW VW T5 Kastenwagen Ausbau Basismodell zum Campmobil	Zul. Gesamtgewicht lt. Anlage des Angebotes 3.000 kg, Zuladung 425 kg ohne Mitfahrer (zusätzl. Berücksichtigung von Füllmengen wie Wasser und Gas mit max. 75 kg). Campmobil im beladenen Zustand zu tief und Gewicht ohne Fahrer 2.810 kg. Auflastung und Höherlegung führt nicht zur Behebung des Sachmangels, da diese den Garantieverlust nach sich zieht. Käufer erklärt den Rücktritt.	Dem Käufer des Campmobils steht Rücktrittsrecht und Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu, da das Wohnmobil eine viel geringere Zuladungskapazität als vereinbart aufweist (Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit i. S. v. § 434 Abs. 1 S.1 BGB). Aufgrund des drohenden Garantieverlustes stellt die Auflastung und Höherlegung kein taugliches Nachbesserungsangebot dar und ist damit nicht zumutbar (§ 440 S.1 BGB).	LG Augsburg v. 17.06.2009, Az. 10 O 3876/08
Vornutzung Mietwohnmobil	Wohnmobil GW Kaufpreis 23.500 € Laufleistung 87.000 km	Wohnmobilhändler verkauft gebrauchtes Wohnmobil mit Hagelschaden. Im Kaufvertrag Rubrik „Das Fahrzeug wurde lt. Vorbesitzer als Mietfahrzeug genutzt“ mit „Nein“ angekreuzt. Kfz seit EZ 2 Jahre auf eine Autovermietung zugelassen, danach auf eine Privatperson. Händler hat das Wohnmobil von einem weiteren Händler erworben.	Voreintragung auf eine Autovermietung stellt einen Sachmangel dar (atypische Vorbenutzung). Die Wertminderung für die Vornutzung eines Wohnmobils als Mietfahrzeug mit einem Hagelschaden wurde vom Gericht mit 3 % des Kaufpreises bemessen.	LG Mannheim v. 29.12.2011 Az. 1 O 122/10
Nacherfüllungsort	Wohnmobil GW 10 Jahre KP 10.000 €	Händler und Kauf in München. Wohnmobil Standort Hamburg Sachmängel: defekte Tankleitung, defekte Dachluke.	Erklärt der Käufer dass die Reparatur der Sachmängel nicht durch den Verkäufer, sondern durch eine Fachwerkstatt vor Ort erfolgen soll, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 437 Nr.3, 281 BGB, da darin eine Ablehnung der Nachbesserung liegt und es an der Bestimmung einer Frist gem. § 281 BGB fehlt. Die Nachbesserung hat dort stattzufinden, wo ursprünglich der Vertrag zu erfüllen war, also im Regelfall am Sitz des Verkäufers. Die Ware muss dem Verkäufer dorthin gebracht werden.	AG München v. 28.09.2010, Az. 222 C 19013/10 (vgl. hierzu BGH vom 13.04.2011, Az. VIII ZR 220/10)

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Nachbesserung – Fahrtkostenersatz	Wohnmobil	Kläger macht Fahrtkostenersatz für Fahrten zur Werkstatt zum Zwecke der Nachbesserung und Anspruch auf Wertverlust wegen der Fahrten geltend.	Bei einem Wohnmobil der Premiumklasse ist davon auszugehen, dass eine Aufwandsentschädigung gem. § 439 II BGB von 0,35 € pro gefahrenen Kilometer ausreichend ist. Keine zusätzliche Wertminderung, da Kaufpreis sich überwiegend auf den Wohnaufbau bezieht und dieser durch die Überführungsfahrten keine Abnutzung erfährt.	OLG Bamberg v. 04.02.2015 Az. 3 U 211/14
Beschaffensvereinbarung bei Verkauf „zum sofortigen Gebrauch auf öffentlichen Straßen“ Leistungsort beim Rücktritt	Wohnmobil GW MB Hymermobil BJ 1982 Kaufpreis 5.271 €	Verkauf –eBay Aktion unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Angebotsformulierung: „Das Wohnmobil ist in einem guten Zustand. Zuletzt waren wir mit dem Wohnmobil in Spanien und es hat alles geklappt“. Nachträglicher KV enthält Gewährleistungsausschluss und Bezeichnung als Bastlerfahrzeug. Wohnmobil ist völlig verrostet, nicht verkehrssicher und wird in Österreich wegen erheblicher Korrosionsschäden mit wesentlicher Schwächung der Bauteile nicht zum Verkehr zugelassen.	Bei der eBay-Auktion wird der Kaufvertrag abgeschlossen, wenn der Käufer bei Auktionsende das Höchstgebot abgegeben hat. Wenn ein Fahrzeug zum sofortigen Gebrauch auf öffentlichen Straßen verkauft wird, was nach der Beschreibung und mangels Einschränkungen im Angebot der Fall war, so kann der Käufer im Allgemeinen erwarten, dass es sich in einem Zustand befindet, der eine gefahrlose Benutzung im Straßenverkehr erlaubt. Somit liegt eine Beschaffensvereinbarung vor. Der Verkäufer kann sich aufgrund einer getroffenen Beschaffensvereinbarung – hier Verkehrssicherheit – nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen. Der Leistungsort im Falle des Rücktritts gem. §§ 437 Nr.2, 440 BGB ist der Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet, und es genügt gem. § 295 BGB das „wörtliche“ Angebot des Käufers im Schreiben vom ..., das Wohnmobil bei ihm abzuholen	OLG Köln v. 28.02.2011, Az. 3 U 174/10
„Sofort urlaubsklar“ keine Garantiezusage	Wohnmobil GW 15 Jahre KP 10.800 € Laufleistung 89.823 km	Privatverkauf unter wirksamen Ausschluss der Sachmängelhaftung, Internetannonce „sofort urlaubsklar“, 30 km nach Übergabe Defekt der Einspritzpumpe, Kraftstofffilter.	Wird in einer Internetannonce ein Wohnmobil mit dem Zusatz „sofort urlaubsklar“ beschrieben, ist darin keine eigenständige Garantiezusage durch den Verkäufer zu sehen. Es handelt sich vielmehr um eine Anpreisung ohne Garantiewillen.	AG München v. 30.09.2009 Az. 264 C 1007/09

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
<p>Verschweigen eines Hagelschadens rechtfertigt Rückabwicklung des Kaufvertrags</p>	<p>Wohnanhänger GW KP 19.500 €</p>	<p>Im KV wurden ein Ausschluss der Sachmängelhaftung und eine Vereinbarung über die Unfallfreiheit insb. „Hagel“ getroffen. Klägerin fragte den Beklagten explizit nach einem Hagelschaden, welchen er trotz Kenntnis über den solchen verneinte. Klägerin erlangte ca. einem Monat nach Erwerb bei der Durchführung von Wartungsarbeiten Kenntnis über den Hagelschaden. Neben der Rückabwicklung ist der Vertrauensschaden inkl. außergerichtlichen Anwaltskosten zu ersetzen.</p>	<p>Rückabwicklung des Kaufvertrages steht Gewährleistungsausschluss nicht entgegen, da Nichtvorhandensein von Hagelschäden an Wohnanhänger Vertragsinhalt geworden sei. Auch in seiner Verkaufsanzeige auf einer Online-Plattform habe er nicht auf den Hagelschaden hingewiesen. Durch Angabe „keine sonstigen Beschädigungen“ nicht bloß Wissensmitteilung gemacht, sondern Nichtvorhandensein eines Hagelschadens wurde zur vereinbarten Beschaffenheit. Wohnanhänger aufgrund des Hagelschadens mangelhaft.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth v. 07.12.2020 Az. 10 O 309/20</p>
Kaufvertrag				
<p>Gutgläubiger Erwerb an unterschlagenem Mietwohnmobil</p>	<p>Unterschlagung Mietwohnmobil NW KP 52.000€</p>	<p>Der Kl. Erhielt eine Zulassungsbescheinigung Teil I und II, aber nur einen Fahrzeugschlüssel. Der Kaufvertrag enthält die Regelung, dass der zweite Schlüssel per Post nachgeschickt werde und der Kl. Ersatz der Kosten für einen Schlosswechsel erhält, wenn der Schlüssel nicht innerhalb einer Woche bei ihm sei. Die Zulassungsbescheinigungen stellten sich als Fälschungen heraus.</p>	<p>Der Kl. Hatte keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Verkäuferin über den Zweitschlüssel verfügte. Er musste auch die Fälschungen nicht erkennen. Zwar weisen die Zulassungsbescheinigungen unterschiedliche Aussteller aus, auch gehört die Gemeinde L2, in der nach den Zulassungsbescheinigungen die Halterin ihren Wohnsitz hatte, nicht zum Kreis E. Dies musste dem ortsfremden Kl. aber nicht auffallen, zumal auch die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Fälschungen nicht als solche erkannt hat, sondern das Fahrzeug auf den Kl. zugelassen hat.</p>	<p>OLG Köln v. 29.11.2017 Az. 10 O 4413/17</p>

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
<p>Gutgläubiger Eigentumserwerb auch bei unterbliebener Nachreichung des Zweitschlüssels</p>	<p>Unterschlagenes Mietwohnmobil GW KP 28.000€</p>	<p>Kläger klagt auf Feststellung des Eigentums. Wohnmobil Pössl Roadcamp von privat zwecks vorgespiegelten Notverkaufs (Umzug nach Österreich) erworben. Fahrzeug war Mietfahrzeug mit gefälschten Fahrzeugpapieren. Zweitschlüssel fehlte bei Übergabe. Originalrechnung nicht vorhanden. Niedriger Preis im Vergleich zum Marktpreis. Verkauf auf Parkplatz. Wohnmobil wird bei Zulassung wegen Verdachts auf Bandenhehlerei sichergestellt.</p>	<p>Gutgläubiger Erwerb des Wohnmobils trotz Fehlens des Zweitschlüssels wegen vollständiger Besitzaufgabe nachdem Kläger Wohnmobil nach Übergabe mitgenommen hatte. Fälschung der Zulassungsbescheinigung Teil II war für Käufer nicht erkennbar, da es sich um zuvor beim Straßenverkehrsamt Düsseldorf entwendete Originaldokumente handelte. Kein Abhandenkommen beim vorherigen Besitzer aufgrund der Überlassung im Rahmen des Mietverhältnisses an spätere Verkäuferin.</p>	<p>OLG Saarbrücken v. 17.05.2017, Az. 2 U 72/16</p>
<p>Kein gutgläubiger Erwerb bei Ankauf durch Serviceberater eines Autohauses</p>	<p>Unterschlagenes Mietwohnmobil KP 29.500 € GW 1,5 Jahre</p>	<p>Eigentumsfeststellungsklage. Beklagte (Wohnmobilvermieter) vermietet Wohnmobil. Fahrzeug wurde an Kläger – Serviceberater eines Autohauses – verkauft. Unstimmigkeiten hinsichtlich Adressen – und Namensangabe sind dem Kläger nicht aufgefallen. Er erhielt die Fahrzeugpapiere als Blanko Fälschungen, nur einer der beiden Schlüssel war ein Originalschlüssel, der andere eine Imitation.</p>	<p>Die gesamten Umstände des Verkaufs (extrem günstiger Kaufpreis, auffällige Unstimmigkeiten bei der Schreibweise des Nachnamens im Kaufvertrag und des Zulassungsbescheinigungen, falscher Schlüssel und fehlende Überprüfung der Funktionsfähigkeit) hätten beim Kläger berechnete Zweifel an der Verfügungsbefugnis wecken und weitere Nachforschungen nach sich ziehen müssen, so dass grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Als Serviceberater eines Autohauses ist er mit dem Umgang mit Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren generell erfahren, so dass an ihn höhere Sorgfaltspflichten zu stellen sind als einen normalen Privatkäufer.</p>	<p>OLG Schleswig v 07.04.2017, Az. 17 U 6/17</p>

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Verkauf unter fremden Namen Gutgläubiger Erwerb	Wohnmobil Kaufpreis 9.000 € Kfz-Brief gefälscht	Beklagter E vermietet ein ihm gehörendes Wohnmobil an M, der dieses an den Kläger K – einen Gebrauchtwagenhändler – verkauft. Mit gefälschten Fahrzeugpapieren, die E als Halter ausweisen wird das Wohnmobil von dem von M bevollmächtigten Z an einen Angestellten des K übergeben und bar bezahlt. Auf dem Betriebsgelände des K wird das Wohnmobil von der Polizei sichergestellt und an E ausgehändigt. K verlangt die Herausgabe des Wohnmobils.	Tritt der Veräußerer eines unterschlagenen Kraftfahrzeuges unter dem Namen des Eigentümers auf, wird Vertragspartner des Erwerbers grundsätzlich die unter fremden Namen handelnde Person und nicht der Eigentümer, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird. Der Beklagte E ist zur Herausgabe des in seinem Besitz befindlichen Wohnmobils nach § 985 BGB verpflichtet. Der Kläger K hat gutgläubig das Eigentum vom tatsächlich handelnden Verkäufer M erworben. Für die Wirksamkeit der Willenserklärungen ist es ausreichend, dass die vor Ort anwesenden Personen von dem Verkäufer bevollmächtigt gewesen waren. Auch war der für den Kläger als Vertreter handelnde Mitarbeiter gutgläubig gewesen. Der Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeuges darf in der Regel auf das Eigentum des Verkäufers vertrauen, wenn dieser – wie hier – im Besitz des Fahrzeuges sei und ihm Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief aushändigen kann. Dass der Mitarbeiter des Klägers die kaum erkennbare Fälschung des Briefs nicht bemerkt hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden.	BGH v. 01.03.2013, Az. V ZR 92/12
Kein gutgläubiger Erwerb bei abendlicher Übergabe am Rastplatz – gravierende Rechtschreibfehler eines angeblichen Polizisten und unvollständige Fahrzeugpapiere	Wohnmobil Kaufpreis 24.000 €	Kläger vermietet Wohnmobil, Wohnmobil wird im Internet angeboten Verkäufer tritt im Namen des Halters und als Polizist auf und überreicht eine gefälschte Zulassungsbescheinigung Teil II, mit der die Klägerin das Kfz auf sich zulässt. Klägerin erhält nur unvollständige Schlüssel, keine Zulassungsbescheinigung Teil I, kein Bordbuch oder Wartungsheft. Kläger verlangt als Eigentümer Herausgabe des Wohnmobils von der beklagten Käuferin.	Der Kauf eines günstigen, im Internet angebotenen Wohnmobils kann nicht als gutgläubiger Erwerb eingestuft werden, wenn der Vertragsschluss und die Übergabe am Abend auf einem Rastplatz stattfindet und Schlüssel und Fahrzeugpapiere nur unvollständig übergeben werden. Zudem hat sich die Beklagte nicht über Identität des Verkäufers und des eingetragenen Halters in der Zulassungsbescheinigung Teil II vergewissert. Anlass zum Argwohn hätte auch der augenscheinliche Bildungsstand des Verkäufers, der sich als Polizist ausgab, geben müssen (gravierende Rechtschreibfehler).	OLG Koblenz v. 04.11.2010 Az. 5 U 883/10

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Erbe des verstorbenen Käufers ist schadensersatzpflichtig	Wohnmobil NW Kaufpreis 40.000 €	Käufer verunglückt tödlich bei Abholung. Ehefrau verweigert Abnahme. Verkäufer erklärt Rücktritt und verlangt 15 % als Schadensersatz (6.000 €).	Beklagte ist als Erbin zur Abnahme des Wohnmobils verpflichtet. Pauschalierter Schadensersatz von 15 % zulässig, da Regelung den Nachweis einer geringeren Schadenshöhe oder des Nichteintritts eines Schadens offenhalte.	OLG Hamm v. 27.08.2015 Az. 28 U 159/14
Vertragsschluss	Wohnmobil NW Kaufpreis 144.990 €	Kläger macht Kaufpreisanspruch aus § 433 BGB geltend. Beklagter bestreitet Vertragsschluss und verlangt im Wege der Widerklage Herausgabe der Barzahlung i. H. v. 10.000 €.	Keine Annahmeerklärung nach Erweiterung der Bestellung um 3 Sonderausstattungspositionen – Auftragsbestätigung stellt neues Angebot über Abschluss eines Kaufvertrages dar. Keine Klärung über Kauf oder Leasing. Intensive Suche nach Leasinggeber als Indiz für Abhängigkeit des Vertragsschlusses vom Zustandekommen eines Leasingvertrages. Auch Zahlung von 10.000 € ist nicht der Erklärungsinhalt zuzumessen, dass das Kaufvertragsangebot angenommen wurde. Zahlung sollte Kreditvolumen verringern und Chancen auf Abschluss eines Leasingvertrages verbessern.	LG Stuttgart v. 03.11.2011 Az. 14 O 150/11
Vermutung der Empfangsvollmacht des Filialleiters	Reisemobil NW Kaufpreis 43.731 €	Kaufvertragsschluss mit Filialleiter über Reisemobil. Käufer zahlt Kaufpreis bar an Filialleiter. Reisemobil verbleibt wegen Umbauarbeiten auf dem Gelände der Filiale. Filialleiter leitet Kaufpreis nicht weiter und setzt sich mit dem Geld ab. Käufer verlangt zunächst Herausgabe und Übereignung des Wohnmobils, nach Weigerung erklärt er den Rücktritt und verlangt Herausgabe des Kaufpreises.	Für den Käufer, der den Kaufpreis bar an den Filialleiter eines Reisemobilhandelsunternehmens übergibt, ist es nicht ohne weiteres erkennbar, dass dieser nicht inkassobevollmächtigt ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Bestellformular ohne besondere drucktechnische Hervorhebung eine Empfangsvollmacht für Angestellte ausgeschlossen wird, der Filialleiter aber stets Ansprechpartner war und nach den AGB der Verkäuferin eine Barzahlung erfolgen sollte.	OLG Düsseldorf v. 28.04.2008, Az. 1 U 239/07

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Mietfahrzeug				
Wildschaden Selbstbeteiligung Kaskoversicherung	Wohnmobil Mietvertrag	Wildschadensunfall während Mietzeit eines Wohnmobils – nach Zahlung der Selbstbeteiligung i. H. v. 1.200 € verlangt Mieter Rückzahlung.	Gem. § 538 BGB ist eine Verschlechterung der Mietsache durch den vertragsgemäßen Gebrauch vom Mieter nicht zu vertreten. Die Kaskoversicherung regelt den Fall einer verschuldeten Verschlechterung. Der Selbstbehalt darf daher bei der Verschlechterung nicht verschuldensunabhängig anfallen. Der Wildunfall stellt ein von außen kommendes, zufälliges Ereignis dar und ist für den Mieter nicht abwendbar. Es besteht ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 BGB.	AG Leverkusen v. 22.01.2013 Az. 25 C 486/12
Kratzer durch Streifen an Bäumen	Wohnmobil Mietvertrag	Wohnmobilmiete inkl. Selbstbeteiligung von 1.500 €. Bei Rückgabe werden leichte Astkratzer und Heckschaden durch Fahrradbefestigung festgestellt. Vermieter behält Kautions ein.	Nach Ansicht des Gerichts, stellt ein unstreitig leichter Astkratzer keinen ersatzfähigen Schaden an der Mietsache dar, sondern ist noch als Abnutzung der Mietsache zu werten. Lediglich die Beschädigung durch den Fahrradlenker am Fahrzeugheck geht über das übliche Maß an Abnutzung einer Mietsache hinaus und ist damit als Schaden von dem Mieter zu ersetzen. Die bloße Abnutzung der Mietsache ist durch den Gebrauch bedingt und daher kein Vertragsverstoß. Sie wird durch die Miete mitabgegolten. Dies folgt schon daraus, dass jedenfalls Wohnmobile, anders als gewöhnliche Miet-Pkw, für den Transport und den Aufenthalt der Reisenden in der Natur bestimmt sind. Aufgrund dieses besonderen Nutzungszwecks sind leichte, oberflächliche Verschlechterungen, die üblicherweise mit der Nutzung in und den Kontakt mit der Natur einhergehen, auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen.	AG Rheinbach v. 13.03.2015 Az. 5 C 536/13
Motorschaden durch mit Wasser gefüllten Benzinkanister	Mietwohnmobil Reiserecht	Wohnmobilreise durch Australien, Vermieter übergibt zusätzlich einen vollen Benzinkanister. Bei Verwendung des Benzinkanisters kommt es zum kapitalen Motorschaden, da der Kanister statt mit „Gasoline“ mit Wasser gefüllt war.	Übergibt der Erfüllungsgehilfe eines Reiseveranstalters bei der Überlassung eines Wohnmobils einen mit Wasser befüllten Kraftstoffkanister, stellt dies einen Reisemangel dar (§ 651 c Abs. 1 BGB). Der Reiseveranstalter hat die reisevertragliche Verpflichtung, ein funktionsfähiges Wohnmobil zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst ist auch das mitübergebene Zubehör.	LG Frankfurt v. 26.07.2010, Az. 2 – 24 S 141/09

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit im Wohnmobil aufgrund von Pannen	Mietwohnmobil	Kläger mietete für eine Urlaubsreise nach Südfrankreich ein Wohnmobil vom 15.08. bis 02.09.1985 für 3.500 DM. Wegen zahlreicher Pannen brach er die Reise in Lyon am 19.08. ab. Er hat Schadensersatz in Höhe von 5.140,74 DM geltend gemacht.	Kündigung war nach § 542 Abs.1 BGB wirksam. Das ihm verschaffte Wohnmobil war von vorneherein mit einer Anzahl schwerwiegender Mängel behaftet. Fristsetzung zur Abhilfe aufgrund kurzer Überlassungszeit entbehrlich. Als Schaden ersetzt verlangen kann der Kl. die gesamten Kosten, die er für Kraftstoff aufgewendet hat, um an sein Urlaubsziel zu gelangen bzw. um nach Abbruch der Reise wieder nach Hause zurückzukehren. Diese Kosten hat er nutzlos aufgewendet, da er den mit dem Mietvertrag verfolgten Zweck infolge der zahlreichen Mängel des Wohnmobils nicht zu erreichen mochte. Der Kläger hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (§ 651f Abs. 2 BGB entspr.). Der BGH hat die genannte Bestimmung auch bei einem auf die Verschaffung (allein) eines Ferienhauses gerichteten Vertrag für entsprechend anwendbar gehalten, für den hier zu beurteilenden, auf die Überlassung eines „rollenden Ferienhauses“ gerichteten Vertrag kann nichts anderes gelten	OLG Karlsruhe v. 11.03.1988, Az. 14 U 313/86
HU				
12-monatige HU-Frist bei älteren Wohnmobilen über 3,5t	Wohnmobil EZ 04/08 zGG 3,85t	Juli 2013 Vorstellung zur HU im 63. Zulassungsmonat. Erhalt Plakette bis Juli 2014 Im 72. Zulassungsmonat.	Anlage VIII StVZO: ab 73. Zulassungsmonat 12-monatiges Untersuchungsintervall für Wohnmobile (3,5 bis 7,5 t). Grenze zieht Ordnungsgeber angesichts der Mängelraten nach der Vollendung des 6.Zulassungsjahres.	VG Koblenz v 24.01.2014, Az. 5 K 916/13.KO
Nutzungsausfall /Mietfahrzeug				
Kein Nutzungsausfall für Freizeitwohnmobil	Wohnmobil	Unverschuldeter Unfall – Kläger begehrt Nutzungsausfall für Reparaturzeit i. H. v. 150 € pro Ausfalltag.	Der zeitweilige Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines reinen Freizeitzwecken dienenden Wohnmobils begründet keinen Anspruch auf abstrakte Nutzungsentschädigung (hier nur immaterieller Schaden i. S. d. § 253 Abs. 1 BGB). Eine abstrakt berechnete Nutzungsausfallentschädigung komme nur in Betracht, wenn ein Wohnmobil mangels eines weiteren Fahrzeugs atypisch wie ein Pkw, beispielsweise für Fahrten zur Arbeitsstätte oder für alltägliche Besorgungen, genutzt werde.	BGH v. 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Nutzungsausfall für Wohnmobil	Wohnmobil	Beschädigt wurde das Wohnmobil des Klägers der Marke Hymer, Baujahr 2001. Dieses Fahrzeug befand sich über einen Zeitraum von sechs Wochen zur Behebung des unfallbedingten Reparaturschadens in einem Werkstattbetrieb.	Der Nutzungsausfall ist für den Kläger fühlbar geworden, weil ihm nach seinem unstreitigen Vorbringen kein anderes Fahrzeug zur Verfügung stand, welches er in zumutbarer Weise hätte nutzen können und er im fraglichen Zeitraum ohne die unfallbedingte Beschädigung sowohl den erforderlichen Nutzungswillen als auch die Nutzungsmöglichkeit gehabt hatte.	OLG Hamburg v. 14.06.2019 Az. 15 U 8/19
Nutzungsausfall für Wohnmobil als tägliches Transportmittel	Wohnmobil	Kläger verlangt Schadensersatz und Nutzungsausfall wegen der unfallbedingten Beschädigung seines Wohnmobils.	Für ein Wohnmobil kann nur eine Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn der Geschädigte es statt eines Pkw nutzt. Denn zu den Gegenständen, deren Nutzungswert zu entschädigen ist, gehören nur solche Wirtschaftsgüter, auf deren ständige Verfügbarkeit der Geschädigte angewiesen ist. Dazu gehört ein Wohnmobil jedenfalls dann nicht, wenn es für die bestimmungsgemäßen Zwecke – Freizeit und Erholung – genutzt wird. Da allerdings die entgangene Nutzung eines Pkw einen ersatzpflichtigen Schaden darstellt, kann nichts anderes für ein Wohnmobil gelten, wenn und soweit es der Geschädigte wie einen Pkw als tägliches Transportmittel einsetzt. Richtigerweise ist die Höhe des Schadens nach der Tabelle von Sanden/Danner zu berechnen. Da es sich bei einem Wohnmobil im täglichen Gebrauch um ein unkomfortables, unhandliches und unpraktisches Fahrzeug handelt, ist die unterste Preisklasse – 27,-- Euro – zugrunde zu legen.	OLG Celle v. 08.01.2004, Az. 14 U 100/03
Mietkosten für Ersatzwohnmobil für Urlaubsreise – Überführungskosten für repariertes Fahrzeug	Wohnmobil Unfall Kfz-Haftpflichtversicherung	Kläger verlangt Schadensersatz aus Verkehrsunfall. Kosten für Ersatzwohnmobil – Kosten für Austausch des während des Urlaubs reparierten Wohnmobils.	Das LG Hamburg entschied, dass der Geschädigte mit dem unfallbeschädigten Wohnmobil eine nicht aufschiebbare Urlaubsreise anzutreten beabsichtigte und ihm der Schädiger Ersatz der Kosten für die Anmietung eines anderen Wohnmobils schuldet. Nach erfolgter Reparatur kann der Geschädigte auch die Transportkosten für die Verbringung des eigenen Wohnmobils zum Urlaubsort ersetzt verlangen, wenn die Kosten geringer sind als die anderenfalls anfallenden Mietwagenkosten.	LG Hamburg v. 30.11.2015 Az. 331 O 15/15

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Schadensersatz				
Haftung des Wohnmobilbesitzers für Schaden durch abgerissene Markise	Wohnmobil	Durch Sturm losgerissene geöffnete Markise beschädigt auf dem Campingplatz das benachbarte Wohnmobil. Reparaturkosten in Höhe von 1.956,91 € werden gerichtlich geltend gemacht.	Ein Wohnmobil ist ein Gebäude i.S.d. § BGB § 836. Dies gilt auch dann, wenn das Wohnmobil nicht im Erdreich verankert ist, sondern nur durch sein eigenes Gewicht fest auf dem Platz ruht. Es ist unerheblich, ob es sich bei dem Wohnmobil um einen sog. "Dauercamper" handelt oder ob das Wohnmobil nur während der Urlaubszeiten benutzt wird. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt i. S. d. § BGB § 836 Abs. Absatz 1 S. 2 BGB wird dann nicht beachtet, wenn man sich trotz geöffneter Markise vom Wohnmobil entfernt und diese bei einer lokal begrenzten Windböe losgerissen und gegen ein anderes Fahrzeug geweht wird.	AG Laufen v. 23.05.2013 Az. 2 C 670/12
Versicherung				
Brennendes Wohnmobil Halterhaftung	Wohnmobil	Haftet der Halter auf Schadensersatz gem. § 7 StVG, der durch sein brennendes Wohnmobil auf einem Tankstellengelände entsteht?	Ein Brand, der in der Elektrik eines in einem Wohnmobil angeschlossenen Kühlschranks ausbricht und der in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Fahrt entsteht, die nur kurz für einen Tankvorgang unterbrochen wird, lässt einen Schaden „bei dem Betrieb“ des Wohnmobil entstehen. Die Haftpflichtversicherung ist hier eintrittspflichtig.	OLG Frankfurt a.M. v. 23.10.2017 Az. 14 U 165/16
Keine Deckung durch Teilkaskoversicherung bei unbefugtem Wohnen im Wohnwagen	Wohnwagen	Unbekannte Person verursacht Schäden im Wohnwagen durch unbefugtes Wohnen.	Unbefugte Ingebrauchnahme des Wohnwagens zu Wohnzwecken und die hierbei verursachten Schäden werden nicht von dem Versicherungsschutz der Teilkaskoversicherung umfasst. Es liegt weder ein unbefugter Gebrauch durch eine betriebsfremde Person noch eine Entwendung i. S. d. § 12 Abs. 1 I b AKB vor. Der Tatbestand des unbefugten Gebrauchs eines Kfz gem. § 248b StGB liegt bereits deshalb nicht vor, weil ein Wohnwagen mangels eigener Kraftquelle kein Fahrzeug i. S. d. § 248b StGB darstellt. Eine Ingebrauchnahme setzt insoweit eine Benutzung als Fortbewegungsmittel voraus.	LG Frankfurt v. 15.06.2000, Az. 2-15 S 2/00

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung beim Saisonkennzeichen während Ruhezeit	Wohnmobil Abstellen auf Privatparkplatz	Endgültiges Abstellen während Ruhezeit auf einem Privatparkplatz.	Die Voraussetzungen für einen umfriedeten Abstellplatz i. S. d. § 5 a AKB, unter welchen Bedingungen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, außerhalb der Saison in der Ruheversicherung Versicherungsschutz in der Kasko- und Haftpflichtversicherung gewährt wird, sind erfüllt, wenn ein Wohnmobil außerhalb der Saison auf einem Privatparkplatz einer Wohnungseigentümergeinschaft in einer Art Bucht untergebracht ist, die auf drei Seiten durch halbhohe bewachsene Mauern, Hecken und einen Trafokasten gebildet wird und zur offenen Beifahrerseite durch eine Kette gesichert ist.	OLG Schleswig v. 05.07.2009, Az. 16 U 143/08
Vollkaskoversicherung – Grobe Fahrlässigkeit bei Missachtung der Durchfahrthöhe	Wohnmobil 3,08 m Höhe Schaden: 10.589,70 €	Eigentümer des 3,08 m hohen Wohnmobils durchfährt mit 40 km/h eine Brückenunterführung, Dach kollidiert mit Brücke. 300 m vor Brücke beschildertes Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 2,50 m, Wiederholung des Verbotes 150 m vor Brücke.	Fährt der Fahrer eines 3,08 m hohen Wohnmobils unter Missachtung dreier Verkehrszeichen 265 zu § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO, durch die ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit einer Höhe über 2,50 m ausgesprochen wird, in eine Brückenunterführung ein und beschädigt dadurch sein Fahrzeug, so handelt er objektiv und subjektiv grob fahrlässig, soweit nicht schuld mindernde Umstände von erheblichem Gewicht vorliegen. In einem solchen Fall liegt kein „Augenblicksversagen“ vor.	OLG Oldenburg v. 27.01.2006, Az. 3 U 107/05
Versicherungsschutz beim Brennenlassen von Kerzen im Wohnmobil	Wohnmobil kaskoversichert	Kläger zündet zum Lesen zwei Kerzen im hinteren Teil, dem Wohnbereich, an. Die Kerzen steckten in Kerzenständern, die auf einem mit einer Tischdecke und zwei Bastuntersetzern bedeckten Tisch standen. Nach etwa einer Stunde begab sich der Kl. auf den Fahrersitz, um Radiomusik zu hören. Dabei schlief er ein. Bei seinem Erwachen brannte es im hinteren Teil des Wohnmobils.	Das Brennenlassen von zwei Kerzen im hinteren Teil des Fahrzeugraumes eines Wohnmobils während des Aufenthaltes des Versicherungsnehmers auf dem Fahrersitz im vorderen Teil des Fahrzeugraumes bei bestehendem Sichtkontakt stellt keinen objektiv besonders schweren Sorgfaltsverstoß dar.	BGH v. 02.04.1986 Az. IVa ZR 187/84

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Mitverschulden bei Liegen während der Fahrt – Kfz-Haftpflichtversicherung	Wohnmobil	Reise durch Norwegen, alleinige schuldhaft Verursachung des Unfalls des Fahrzeugführers durch fahrlässig verkehrswidriges Fehlverhalten, nicht angeschnallter Beifahrer schlafend erleidet eine Querschnittslähmung und verlangt von der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Schmerzensgeld i. H. v. 35.000 DM.	Wenn die schweren Verletzungen des Beifahrers darauf beruhen, dass er unangeschnallt auf den zu einer Liegefläche heruntergeklappten Rücksitzen lag, muss er eine Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen. Dies gilt selbst dann, wenn er bei einer längeren Urlaubsreise zwar schon beim Start zu einer Etappe geschlafen hat, das abwechselnde unangeschnallte Ausruhen aber der ständigen gemeinsamen Handhabung entsprach. (Haftungsanteil des Beifahrers: 20 %).	OLG Hamm v. 26.11.1996 Az. 9 U 174/95
Versicherungsschutz beim Zusammenstoß eines Anhängers mit dem Zugfahrzeug aufgrund von unerwartet starken Spurrillen	Wohnwagen Zugfahrzeug vollkaskoversichert	Ein Pkw mit angehängten Wohnwagen kommt aufgrund von unerwartet starken Spurrillen auf der Autobahn ins Schleudern. Der Wohnwagen stößt mit dem ziehenden Pkw zusammen. Das Zugfahrzeug wird dadurch beschädigt. Versicherungsnehmer verklagt Versicherung auf Ersatz der Reparaturkosten.	Die Fahrbahnbeschaffenheit ist ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Daher liegt ein Unfallschaden vor, der nach § 12 Abs. 6 lit. a S. 1 AKB 2005 von der Versicherung zu erstatten ist. Die Ersatzpflicht besteht, da kein nicht versicherter Betriebsschaden i. S. d. § 12 Abs. 6 S. 2 AKB 2005 vorliegt. Zwar sind gegenseitige Schäden zwischen ziehendem Pkw und gezogenem Wohnwagen ohne Einwirkung von außen Betriebsschäden. Schadensursache hier Fahrbahnbeschaffenheit, die Schleudervorgang auslöst hat. Keine typische Verwirklichung des Betriebsrisikos des Gespanns.	BGH v. 19.12.2012 Az. IV ZR 21/11 ebenso bejahend Vorinstanz AG Braunschweig v. 04.08.2010, Az. 117 C 4015/09
Versicherungsschutz beim Zusammenstoß eines Anhängers mit dem Zugfahrzeug aufgrund der Sogwirkung eines vorbeifahrenden Lkws	Wohnwagen Zugfahrzeug vollkaskoversichert	Auf der Autobahn fährt ein Lkw an einem Pkw mit Campinganhänger vorbei. Aufgrund der Sogwirkung wird der Anhänger instabil und schleudert gegen die hintere rechte Seite des Pkws. Der Versicherungsnehmer verlangt von der Versicherung den am Zugfahrzeug entstandenen Schaden.	Der durch das Schleudern des Campinganhängers verursachte Zusammenstoß mit dem Zugfahrzeug aufgrund der Sogwirkung eines vorbeifahrenden Lkws ist ein Unfall i. S. d. § 12 Abs. 1 IIe AKB. Der Schaden ist von der Versicherung zu erstatten. Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse, stellen der Pkw und sein Campinganhänger zwei verschiedene Fahrzeuge und nicht eine einzige Betriebseinheit dar. Die starre Verbindung zwischen beiden ändert daran nichts. Daher ist der Aufprall des Anhängers auf das Zugfahrzeug als ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zu sehen und damit kein nicht versicherter Betriebsschaden.	BGH v. 06.03.1996 Az. IV ZR 275/95 ebenso bejahend Vorinstanz OLG Hamm v. 16.12.1994, Az. 20 U 193/94

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Kein Versicherungsfall beim Aufprall des Wohnwagens auf das Zugfahrzeug aufgrund des Lösens der kompletten Anhängerkupplung	Wohnwagen vollkaskoversichert	Der Versicherungsnehmer holt mit einem Freund seinen Wohnwagen vom Winterstellplatz ab. Der Wohnwagen ist an den nicht bei der beklagten Versicherung versicherten Pkw angekoppelt. Während der Fahrt löst sich die komplette Anhängerkupplung. Als der Freund den Pkw anhält, rollt der Wohnwagen in das Zugfahrzeug. Der Wohnwagen ist erheblich beschädigt. Der Versicherungsnehmer verlangt von der Versicherung den Ersatz des Schadens am Wohnwagen.	Es liegt kein versicherungsrechtlich zu ersetzender Unfallschaden vor, sondern ein nach A.2.3.2 AKB nicht versicherter Betriebschaden. Gegenseitige Schäden zwischen dem Zugfahrzeug und dem gezogenen Wohnwagen sind Betriebschäden, wenn keine weitere Einwirkung von außerhalb des Fahrzeugs für den Aufprall ursächlich ist. Hier verwirklichen sich ausschließlich die spezifischen Risiken des Schleppvorgangs. Eine mechanische Einwirkung von außen ist nicht ersichtlich.	LG Karlsruhe v. 07.12.2011 Az. 1 S 88/11
Kein Versicherungsfall bei Schäden am Wohnwagen infolge eines Reifenplatzers	Wohnwagen vollkaskoversichert	Der rechte Reifen des Wohnwagens des Versicherungsnehmers platzt auf der Autobahn. Dadurch reißt das Abdeckblech über dem Reifen weg und die sich darüber befindlichen Kabel und Leitungen werden beschädigt. Der Versicherungsnehmer verlangt von seiner Versicherung den Ersatz des Schadens am Anhänger.	Es liegt ein nicht versicherungsrechtlich ersetzbarer Betriebschaden vor. Der Schaden am Anhänger ist nicht Folge eines von außerhalb des Fahrzeugs einwirkenden Ereignisses und damit kein Unfallschaden. Die Reifen und die von ihm abgelösten Teile sind vielmehr integrale Bestandteile des Wohnwagens. Für den Schaden ist alleine der geplatzte Reifen ursächlich, ohne eine erkennbare Einwirkung von außen.	AG Düren v. 16.05.2007 Az. 45 C 113/07

Themenbereich	Fahrzeug-Daten Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW) Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Ordnungswidrigkeiten				
Bußgeld bei Übernachten auf öffentlichem Parkplatz	Wohnmobil	Beschuldigte wollte mehrere Tage Urlaub machen, alle Stellplätze waren belegt. Sie stellte das Wohnmobil auf einem nur für Pkw zugelassenen Parkplatz an ihrem Zielort ab und schlief dort eine Nacht. AG Husum verurteilt Beschuldigte zu Geldbuße i.H.v. 100 €.	OWi nach § 37 Abs. 1 LNatSchG, indem sie ihr Wohnmobil auf dem öffentlichen Parkplatz aufstellte und dort übernachtete. Übernachtung diente nicht der Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit auf dem Weg zu anderem Fahrziel. Die Beschuldigte hatte ihr Ziel schon erreicht. Übernachtung war die erste von mehreren geplanten Urlaubstagen, daher nicht mehr vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch gedeckt, sondern unzulässige Sondernutzung des Parkplatzes. Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bußgeldvorschrift. Regelungen der StVO betreffen das Parken von Fahrzeugen, Bußgeldvorschrift des LNatSchG verbietet das Aufstellen und gleichzeitige Benutzen zu Wohnzwecken und soll das Überschreiten des verkehrsrechtlich erlaubten Gemeingebrauchs verhindern. OLG verwirft Rechtsbeschwerde.	OLG Schleswig v. 15.06.2020 Az. 1 Ss-OWi 183/19